

Satzung

FÖRDERVEREIN FÜR ORGELBAU UND KIRCHENMUSIK IN UGANDA

(Förderverein für Orgelbau, Kirchenmusik, Kultur und Entwicklungszusammenarbeit)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein für Orgelbau und Kirchenmusik in Uganda**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Riedlingen**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung kirchlicher Zwecke.
 - Die Förderung von Kunst und Kultur.
 - Die Förderung von Bildung und Erziehung.
 - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Die Förderung der Anschaffung und Instandhaltung einer Pfeifenorgel in der Kathedrale von Lubaga, Kampala/Uganda und der weiteren Entwicklung der Orgellandschaft in Uganda.
 - (b) Förderung von Kunst und Kultur
 - Die Gründung einer Bach-Akademie und die Förderung von Musik und Kompositionen, die das westliche Musikerbe mit lokalen Musiktraditionen verbinden und weiterentwickeln.
 - Unterstützung der Musikschule Cecilia Music School, Kampala, Uganda, insbesondere bei der Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

- Unterstützung der Forschung und Erhaltung einiger wichtiger Aspekte der Kultur (vor allem in Verbindung mit Religion und kirchlichen Gemeinschaften) in verschiedenen Regionen Ugandas, z. B. in den Bereichen Kunst, Musik, Tanz und Architektur.
- Veröffentlichung von Schriften, Lernmaterialien in den Bereichen Musik und Kultur, Bildung und Gemeindeentwicklung.
- Abhalten von Konzerten.

(c) Förderung von Bildung und Erziehung

- Unterstützung der allgemeinen musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- Stipendien für bedürftige begabte Schülerinnen und Schüler nach festgelegten Kriterien und entsprechender Ausschreibung.
- Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie für erforderliche Fachkräfte.

(d) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorträge
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Partnerschaften mit den Hochschulen für Kirchenmusik in Rottenburg-Stuttgart und Regensburg

(e) Förderung von Nachhaltigkeit und Selbständigkeit durch kreative Arbeitsbeschaffung in allen geförderten Bereichen.

- Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Teil des Entwicklungsprozesses. Daher wird es wichtig sein, einige der bestehenden Berufsschulen um Abteilungen zu erweitern, die auf die Kunst des Orgelbaus und der Instrumentenreparatur spezialisiert sind.
- Ebenso wichtig ist aber auch, dass durch die Durchführung der Reparaturen vor Ort junge Menschen im Restaurierungshandwerk ausgebildet werden können - eine Chance, die sie sonst nicht hätten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung des Vereinszwecks nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf einen Ausschluss die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20 Euro fällig zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart bzw. Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestimmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder

die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (4) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (5) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (6) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (7) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft entsprechend der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

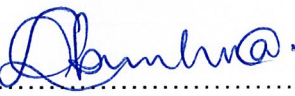
§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

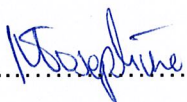
- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Weltkirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **(Orgelbau und Kirchenmusik in der Erzdiözese Kampala, Uganda)** zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am Sonntag, den 11. August 2024 in Riedlingen beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach in Kraft.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Anthony Buyambi.....

David Lubuulwa.....

Josephine Namombwe.....

Mayanja Gonzaga Lutwama.....

Robert Kabuye.....

Simon Mbeera.....

Stephen Luyima.....